

Tarifvertrag

zwischen

Physioswiss

(nachfolgend **Physioswiss** genannt)

sowie

H+ Die Spitäler der Schweiz

(nachfolgend **H+ Die Spitäler der Schweiz** genannt)

(zusammen nachfolgend Vertreter der **Leistungserbringer** genannt)

und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

sowie

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch

**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

sowie

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Vertreter der **Versicherer** genannt)

alle zusammen nachfolgend **Tarifpartner** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Sämtliche Immaterialgüterrechte aus dem vorliegenden Tarifvertrag stehen den Tarifpartnern zu. Er darf von den Tarifpartnern angewendet werden. Missbrauch kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen an Personen, die im Sinne des Unfallversicherungsgesetz (UVG), des Militärversicherungsgesetz (MVG) oder des Invalidenversicherungsgesetz (IVG) versichert sind.

² Anhänge und damit integrale Bestandteile des Tarifvertrages sind:

- a) Anhang 1 - Tarifstruktur
- b) Anhang 2 - Ausführungsbestimmungen
- c) Anhang 3 - Vereinbarung über die Paritätischen Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)
- d) Anhang 4 - Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)
- e) Anhang 5 - Vereinbarung über die Qualitätssicherung
- f) Anhang 6 – Vereinbarung über das Monitoring
- g) Anhang 7 – Vereinbarung über den Taxpunktswert Physioswiss
- h) Anhang 8 – Vereinbarung über den Taxpunktswert H+

³ Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Invalidenversicherung (IV) sind die gesetzlichen Bestimmungen des IVG, der IVV und der HVI und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) massgebend. Im Unfallversicherungsbereich bilden das UVG, die UVV und die HVUV die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bildet das MVG und die entsprechende Verordnung (MVV) die Grundlage für den Tarifvertrag.

Art. 2 Anerkannte Leistungserbringer

Physiotherapeutische Leistungen zulasten der Versicherer können nur von Leistungserbringern erbracht werden, welche die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung der entsprechenden Leistungen erfüllen (Art. 52 KVV oder Art 47 KVV oder Art. 35 Abs. 2 lit. h KVG).

Art. 3 Vertragsbeitritt Leistungserbringer

¹ Alle Mitglieder von H+, Physioswiss und ASPI werden mit Stichtag 1. Juli 2025 automatisch als Vertragsteilnehmer bei den Versicherern aufgeführt. Eine entsprechende Leistungserbringerliste wird von den Vertretern der Leistungserbringer den Vertretern der Versicherer zugestellt. Für die Vertragsbeitritte nach dem 1. Juli 2025 sind die Vertreter der Leistungserbringer zuständig.

² Leistungserbringer, welche nach dem 1. Juli 2025 Mitglied von Physioswiss werden und die Bedingungen gemäss Art. 2 des Tarifvertrages erfüllen, erklären ihren Beitritt zum Tarifvertrag gegenüber Physioswiss.

³ Leistungserbringer, welche nach dem 1. Juli 2025 Mitglied bei H+ werden und die Bedingungen gemäss Art. 2 des Tarifvertrages erfüllen, erklären ihren Beitritt zum Tarifvertrag gegenüber H+.

⁴ Leistungserbringer, welche weder Mitglied bei Physioswiss noch Mitglied bei H+ sind, erklären ihren Beitritt zum Vertrag gegenüber derjenigen Vertragspartei, bei der sie berechtigt wären, Mitglied zu sein. Eine entsprechende Leistungserbringerliste wird monatlich von den Vertretern der Leistungserbringer den Vertretern der Versicherer zugestellt.

⁵ Die Leistungserbringerliste beinhaltet den Namen, Vornamen, die GLN und das Datum des Eintritts in die Mitgliedschaft resp. das Datum des Austritts

⁶Für Nichtmitglieder wird eine Beitragsgebühr und ein jährlicher Unkostenbeitrag erhoben.

Art. 4 Rücktritt vom Vertrag

Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung wird demjenigen Vertreter der Leistungserbringer zugestellt, über welcher der Beitritt erfolgte.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

¹ Physiotherapeutische Leistungen müssen medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sein, um gegenüber den Versicherern abgerechnet werden zu können.

² Die Physiotherapeutin ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt die Physiotherapeutin die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Sie verpflichtet sich, die Dauer und Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass im Sinne von Art. 48 und 54 UVG bzw. Art. 16 MVG resp. Art. 2 Abs. 1 IVV und Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) zu beschränken.

Art. 6 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

¹ Die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung der physiotherapeutischen Behandlung als medizinische Eingliederungsmassnahme im Sinne von Artikel 12 und 13 IVG richten sich nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), der entsprechenden Verordnung und den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

² Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen durch die Invalidenversicherung ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall. Die Massnahmen sind im Rahmen dieser Verfügung durchzuführen.

³ Erweisen sich die Behandlungsziele als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, sind die Massnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abzubrechen oder aufzuschieben.

Art. 7 Tarif und Leistungen

¹ Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäss Anhang 1.

² Der Taxpunktwert ist in Anhang 7 bzw. 8 geregelt.

³ Dem Versicherten darf für versicherte Leistungen keine Zusatzrechnung gestellt werden.

Art. 8 Qualitätssicherung (QS)

Massnahmen zur Qualitätssicherung (QS) im Zusammenhang mit Leistungen der Leistungserbringer werden von den Tarifpartnern in der Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 5) geregelt.

Art. 9 Vereinbarung über die Paritätischen Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)

Die Tarifpartner setzen eine Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK) ein, die primär die Aufgabe als vertragliche Schlichtungsinstanz wahrnimmt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in der Vereinbarung über die PVQK (Anhang 3) geregelt.

Art. 10 Tarifkommission (TK)

Die Tarifpartner setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die sich regelmässig mit der Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in der Vereinbarung über die Tarifkommission (Anhang 4) geregelt.

Art. 11 Datenschutz

¹ Im Rahmen dieses Vertrages sind die vorgeschriebenen Schweigepflichten betreffend Datenschutz und Geheimhaltung nach den Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der entsprechenden Verordnungen einzuhalten.

² Insbesondere bestätigen die Tarifpartner, dass die Bearbeitung von Personendaten bei der Abwicklung des vorliegenden Vertrages stets nach Treu und Glauben, verhältnismässig und nicht für andere Zwecke als vereinbart erfolgt. Sie stellen zudem durch adäquate Massnahmen sicher, dass nur die vereinbarten Datenbearbeitungen vorgenommen werden.

³ Die zu bearbeitenden Daten sind durch die Tarifpartner mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit nachfolgendem Art. 12. Sobald Daten und Informationen nicht mehr benötigt werden, sind sie zurückzugeben bzw. gemäss dem Stand der Technik zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten.

⁴ Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, sind die Leistungserbringer verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Art. 54a UVG, Art. 25a MVG und dem IVG zuzustellen.

⁵ Die Tarifpartner sind verpflichtet, Bestand und Inhalt des Vertrages sowie jegliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten sowie die ihnen zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Daten über die Geschäftsbeziehungen der Tarifpartner, den Betrieb der einzelnen Vertragspartei oder anderer Gesellschaften und Personen, Anspruchsberechtigte, Kunden oder alle anderen Informationen, die als vertraulich oder geschützt betrachtet werden müssen, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.

Art. 12 Elektronische Datenübermittlung

¹ Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den beigetretenen Leistungserbringer und den Versicherten werden von der PVQK beurteilt.

² Kommt es zu keiner Einigung, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. Art. 27^{quinquies} IVG.

Art. 14 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Art. 15 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der Vertrag tritt per 01.07.2025 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV) und dem Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer (KSK), der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), der Invalidenversicherung (IV) vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) sowie den Tarifvertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) und santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)s vom 1. September 1997/ 15. Dezember 2001 und dessen Bestandteile und den Entscheid der MTK vom 15. November 2017 betreffend Nachvollzug der KVG-Tarifstruktur.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf 31.12.2027. Die dazugehörigen Anhänge sind separat kündbar.

³ Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Tarifpartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

⁵ Der Tarifvertrag oder seine Anhänge können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.

Bern/Luzern, 15.3.2025

Physioswiss

Die Präsidentin



Mirjam Stauffer

Der Geschäftsführer



Osman Bešić

H+ Die Spitäler der Schweiz

Die Präsidentin



Dr. Regine Sauter

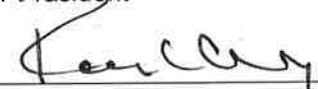
Die Direktorin



Anne-Geneviève Bütkofer

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident



Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

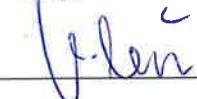
Der Direktor



Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor



Florian Steinbacher